

München, 19. April 2005

Bericht des AK V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung"
der Innenministerkonferenz zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes (Stand: 19.04.05);
Beschluss der Regierungschefs der Länder vom 27. März 2003

I. Abschnitt

Vorbemerkungen

1. Ausgangslage

Die Regierungschefs der Länder haben am 27.03.2003 - TOP 2 - "Zivil- und Katastrophenschutz" beschlossen:

1. Die Regierungschefs der Länder stellen fest, dass von den möglichen terroristischen Angriffen sowie durch überregionale Naturereignisse und Unglücksfälle Gefahren für die Bevölkerung ausgehen können, denen nur mit gesamtstaatlichen Maßnahmen begegnet werden kann.
2. Das bestehende Notfallvorsorgesystem mit seiner Zweiteilung in den Zivilschutz als Bevölkerungsschutz im Verteidigungsfall und die Gefahrenabwehr im Rahmen des Katastrophenschutzes bedarf der Neuordnung.
3. Die Regierungschefs der Länder bitten in diesem Zusammenhang die Bundesregierung, bei der anstehenden Strukturreform der Bundeswehr auch zu berücksichtigen, dass es Gefährdungsszenarien gibt, die nur unter Inanspruchnahme der Bundeswehr bewältigt werden können. Hierbei ist die Einbeziehung der Bundeswehr zu gewährleisten.

4. Die Regierungschefs der Länder bitten die Innenministerkonferenz unter Einbeziehung des Bundes, Vorschläge bis zur Besprechung der Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler im Dezember 2003 zu unterbreiten.

Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz hat dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mit Schreiben vom 25.11.2003 den Beschluss der IMK vom 21.11.2003 zur „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ und den Bericht über den Stand der Umsetzung übermittelt. Außerdem hat er den Vorsitzenden des Arbeitskreises V gebeten, der IMK zur Frühjahrssitzung 2004 einen Bericht für die MPK vorzulegen.

Auf der Besprechung der Regierungschefs der Länder am 18.12.2003 wurde das Thema nicht behandelt.

Der AK V hat in seiner Sitzung vom 17. bis 19.05.2004 einen Bericht seines Vorsitzenden zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Kenntnis genommen (TOP 3). Der AK V war der Auffassung, dass auf der Grundlage der bestehenden grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die Koordination zwischen Bund und Ländern weiter verbessert und die Verpflichtungen des Bundes im Rahmen des Zivilschutzgesetzes im Hinblick auf Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung erweitert werden sollten.

Das Land Bremen war der Auffassung, dass bei den Überlegungen zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes eine Grundgesetzänderung nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass bezüglich der Inanspruchnahme der Bundeswehr für den Katastrophenschutz der Länder das Ergebnis einer Prüfung in einer von der IMK beschlossenen Arbeitsgruppe auf Ministerienebene vorweggenommen werde. Im Übrigen könne über konkrete Maßnahmen zur Verbesserung einer raschen Arznei- und Sanitätsmittelverfügbarkeit bei Großschadenslagen erst nach Abschluss entsprechender Grundlagenarbeiten des Robert-Koch-Instituts und des BBK sowie des Forschungsvorhabens „Sanitätsmittelverfügbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland“, vor allem aber auch erst nach der (wei-

teren) Erörterung von Handlungsbedarfen, Handlungsoptionen und Lösungsperspektiven in der AG „Neue Strategie“ entschieden werden.

Die IMK hat die Behandlung des Themas auf ihrer Sitzung am 07./08.07.2004 (TOP 34) bis zum Abschluss der Arbeiten der von der IMK am 21.11.2003 mit Beschluss zu TOP 28 „Hilfeleistung der Bundeswehr im Katastrophenschutz der Länder“ eingesetzten Minister-Arbeitsgruppe zurückgestellt. Die Minister-Arbeitsgruppe hat am 23.09.2004 getagt

Das BMI hat zur Sitzung der Minister-Arbeitsgruppe „Sicherheitsstrukturen“, die ebenfalls am 23.09.2004 getagt hat, Vorschläge zur Schaffung einer zentralen Steuerung und Koordinierung (einschließlich Weisungsrechten gegenüber den Ländern) bei der Vorbeugung und Bewältigung von Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung im Wege einer Grundgesetzänderung im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorgelegt.

Der AK V hat in seiner Sitzung am 19./20.10.2004 (TOP 16) kein fachliches Erfordernis gesehen, eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel herbeizuführen, dem Bund neben den Ländern Steuerungs- und Weisungsrechte im Katastrophenschutz zu übertragen (Nr. 2 Satz 1 des Beschlusses) und das BMI gebeten, konkret zu benennen, für welche anderen Bereiche des Katastrophenschutzes es Bedarf für bundesgesetzliche Regelungen sieht, die eine Änderung des Grundgesetzes notwendig machen.

Zu diesem Beschluss erfolgten folgende Protokollnotizen:

- Protokollnotiz Bund:

Der Vertreter des BMI verweist auf seinen mündlichen Bericht, in dem der gesetzgeberische Handlungsbedarf mit Beispielen aus Sicht des Bundes benannt wurde. Ergänzend nimmt er auf die Bund-Länder-Gespräche in der AG Sicherheitsstrukturen am 23.09.2004 Bezug.

Unbeschadet dessen ist der Bund gern bereit, eine vertiefte fachliche Diskussion mit den Ländern zu den Handlungsnotwendigkeiten zu führen.

- Protokollnotiz Berlin, Schleswig-Holstein:
BE und SH tragen die Feststellung in Nr. 2 Satz 1 nicht mit, halten es gleichwohl für erforderlich, den BMI zu bitten, den fachlichen Bedarf für bundesgesetzliche Regelungen zu konkretisieren.

Da der BMI entgegen seiner bisherigen Haltung Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes vorgelegt hat und die Diskussion darüber noch nicht abgeschlossen war und das endgültige Ergebnis der AG „Unterstützung durch die Bundeswehr im Katastrophenschutz der Länder“ noch nicht vorlag, hat die IMK in der Sitzung am 18./19.11.2004 (TOP 28.2) festgestellt, dass ein endgültiger Bericht zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes noch nicht erstellt werden kann.

Die Vorschläge des BMI wurden in die von Bundestag und Bundesrat eingesetzte gemeinsame Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismuskommission) eingebracht.

Die Länderseite hat die Vorschläge des BMI weitgehend zurück gewiesen und Gegenvorschläge unterbreitet, die u.a. vorsehen, auch die Zuständigkeit für den Zivilschutz den Ländern zuzuweisen.

Eine Einigung wurde in der abschließenden Sitzung am 17.12.2004 nicht erzielt.

Der Gemeinsame Bericht der AG „Unterstützung durch die Bundeswehr im Katastrophenschutz der Länder“ des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Verteidigung und der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen -Stand: 20.01.2005- (**Anlage 2**) liegt zwischenzeitlich vor.

2. Derzeitige Rechtslage im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes

Für den (friedensmäßigen) Katastrophenschutz sind verfassungsrechtlich allein die **Länder** zuständig (Art. 70 GG). Der Schwerpunkt der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden liegt darin, Katastrophen zu bewältigen (Katastrophenmanagement) und dafür notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

"Katastrophenschutz" ist eine spezielle Form staatlicher Aufgabenwahrnehmung in Großschadensfällen, die auf Grund gesetzlicher und planerischer Vorgaben die maßgeblichen (Katastrophenschutz-)Behörden befähigt, durch Führungs- und Koordinierungsbefugnisse das gesamte zur Schadensbewältigung erforderliche Helfer- und Ausstattungspotenzial sachgerecht heranzuziehen und einzusetzen.

Der **Bund** hat die alleinige Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Art. 73 Nr. 1 GG); der Zivilschutz ist ein Teilbereich der Verteidigung. Rechtsgrundlage ist das Zivilschutzgesetz vom 25.03.1997. Auf Grund der Änderung des Zivilschutzgesetzes (ZSG) durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz wurde im Jahr 1997 der Zivilschutz in Deutschland grundlegend neu konzipiert und mit dem Katastrophenschutz verzahnt. Der Bund erledigt diese Aufgaben im Wesentlichen durch eine den Anforderungen entsprechende Ergänzung der zivilen friedensmäßigen Ausstattung der Länder.

Auch im Verteidigungsfall ist der zivile Katastrophenschutz der Länder das Fundament des Zivilschutzes.

3. Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes

Das BMI hat zur Sitzung der AG „Sicherheitsstrukturen“ am 23.09.2004 Vorschläge für eine Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes im Wege einer Änderung des Grundgesetzes mit folgenden Zielen unterbreitet:

- Schaffung einer ausschließlichen Gesetzgebung über die „Zusammenarbeit des Bundes und der Länder ...d) zum Schutz der Bevölkerung bei Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung.“ (Ergänzung des Art. 73 Nr. 10 GG):
- Schaffung von Weisungsrechten gegenüber den Ländern (Ergänzung von Art. 87 Abs. 1 GG) sowie

- Schaffung einer Kompetenz der Bundesregierung im Rahmen des Art. 35 Abs. 3 GG, Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr anzuordnen, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen den betroffenen Ländern zur Verfügung zu stellen sowie Einheiten der Katastrophenhilfe des Bundes einzusetzen.

Die Vorschläge des BMI hätten zur Folge, dass die Zuständigkeit des Bundes den gesamten Bereich der Vorbereitung auf Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung und deren operative Bewältigung umfassen würden. Daneben hätte der Bund bereits bei länderübergreifenden Gefahrenlagen die Möglichkeit, einsatzleitende Maßnahmen zu treffen.

Eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, dem Bund neben den Ländern Steuerungs- und Weisungsrechte im Katastrophenschutz zu übertragen, widerspricht jedoch den Notwendigkeiten des Katastrophenschutzes.

Die unmittelbare Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz muss in der alleinigen Zuständigkeit der Länder bleiben, da die Abwehr und Bewältigung von Katastrophen in aller Regel ein sofortiges Handeln vor Ort in Kenntnis der örtlichen und ggf. regionalen Gegebenheiten sowohl im Hinblick auf das betroffene Schadensgebiet als auch auf das zur Verfügung stehende Einsatzpotenzial erfordert. Hier zentrale Zuständigkeiten des Bundes bzw. Regelungen für gemeinschaftliches Handeln bei der Katastrophenbewältigung zu schaffen, wäre im Hinblick auf eine schnelle und effektive Katastrophenbewältigung eher kontraproduktiv. Operative Befugnisse des Bundes bergen zudem die Gefahr von Kompetenzkonflikten (Schnittstellenproblematik) und damit von Unsicherheiten bei der Einsatzleitung vor Ort. Dies beeinträchtigt die notwendige klare und eindeutige Führung im Katastrophenfall. Schnell zu treffende Einsatzmaßnahmen dürfen auch nicht durch Abstimmungsverpflichtungen verzögert werden.

Das Gleiche gilt für vorbereitende Maßnahmen. Ein effektiver Katastrophenschutz muss auf den Vorhaltungen für die tägliche Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, Sanitäts- und Betreuungsdienst usw.) aufbauen. Auf Grund der dafür örtlich, regional und zwischen den Ländern höchst unterschiedlichen Anforderungen sind jedoch auch die jeweiligen Vorhaltungen sehr unterschiedlich. Zentrale

bundesweite Vorgaben könnten dem Erfordernis, Katastrophenschutzplanungen den örtlichen und regionalen Gegebenheiten anzupassen, nicht gerecht werden.

Von Länderseite wurde in der Föderalismuskommission im Interesse einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorgeschlagen:

- die Schaffung einer Bundeszuständigkeit in Art. 73 Nr. 10 GG für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bevorratung, Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen, die das Gebiet mehr als eines Landes gefährden, sofern entsprechende Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen
- die Schaffung einer Kompetenz der Bundesregierung in Art. 35 Abs. 3 GG, im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern einzelne Maßnahmen zu koordinieren und Einrichtungen der Katastrophenhilfe des Bundes den Ländern zur Verfügung zu stellen. Gleiches könnte auf Antrag eines betroffenen Landes auch bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen gelten, die dieses Land allein nicht bewältigen kann.

Im Rahmen der Föderalismuskommission kam von Länderseite der Vorschlag, die Kompetenz für den Zivilschutz auf die Länder zu übertragen. Dies beruht auf der Überlegung, dass die Zuständigkeit für die operative Bewältigung einer Katastrophe zwingend bei den Ländern verbleiben muss und deshalb nur mit diesem Schritt die bisherige Zweiteilung der Zuständigkeiten für den Zivil- und Katastrophenschutz aufgehoben werden kann.

Die Föderalismuskommission hat am 17.12.2004 ihre Arbeit beendet, ohne dass eine Einigung über die eingebrachten Vorschläge erzielt worden wäre.

Eine Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes, ohne neue Zuständigkeiten zu schaffen, verfolgt derzeit insbesondere das von der IMK am 06.12.2002 beschlossene Konzept "Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland". Grundgedanke dieser "Neuen Strategie" ist die gemeinsame

Verantwortung von Bund und Ländern für außergewöhnliche Gefahrenlagen. Die neue Rahmenkonzeption hat u.a. zum Ziel, mehr Koordination und Kooperation im Sinne eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens über föderale Grenzen hinweg.

Die Überprüfung der Katastrophenschutzsysteme nach den Ereignissen in den USA am 11. September 2001 und die Erfahrungen mit der Hochwasserkatastrophe in Sachsen und Sachsen-Anhalt im August 2002 haben nämlich gezeigt, dass für Großschadenslagen die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu verbessern ist und der Bund mehr Verantwortung übernehmen sollte, vor allem durch

- eine optimierte Koordination des Ländergrenzen überschreitenden Einsatzes der Potenziale der Länder und des Bundes;
- einen verstärkten Einsatz von Ressourcen des Bundes für Groß- und Sonderlagen, insbesondere auch der Bundeswehr, des BGS und des THW;
- die Erweiterung des Zivilschutzgesetzes auf Großschadenslagen von nationaler Bedeutung.

II. Abschnitt

Gemeinsame notwendige Maßnahmen

1. Unterabschnitt

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

1. Allgemeines

Die IMK hat es in ihrer Sitzung am 21.11.2003 (TOP 27) begrüßt, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer gemeinsamen Verantwortung erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung dieser Konzeption sowohl im jeweiligen Zuständigkeitsbereich als auch hinsichtlich einer integrierten Aufgabenerledigung erzielt haben.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abwehr biologischer Gefahren (Beschaffung von Pockenimpfstoffen für die Gesamtbevölkerung), den Eigenschutz bei Helfern im ABC-Bereich, der Schaffung ausreichender Laborkapazitäten, der Errichtung eines „Zentrums für biologische Sicherheit“ und eine verstärkte Begleitforschung im Zivil- und Katastrophenschutz.

Die IMK hat festgestellt, dass die Kooperation zwischen Bund und Ländern gut eingespielt ist.

Die IMK hat mit dem Verfahrensstand aber auch festgestellt, dass noch erhebliche Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich sind, um das Konzept „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ umzusetzen. So sind für den Aufbau von Spezialkräften und die Verteilung von Einsatzmitteln standardisierte Gefährdungsabschätzungen aller Länder unabdingbar. Mit der Kultusministerkonferenz sind noch besondere Beratungen für die von der IMK gewünschte Ausbildung in Selbsthilfe als Bestandteil von Berufs- und schulischer Ausbildung erforderlich.

Des Weiteren erwartet die IMK vom Bund, dass

- eine Arbeitsgruppe des Bundes unter Beteiligung der IMK ein Konzept erarbeite, wie die in die Notfallversorgung eingebundenen Krankenhäuser entsprechend der Aussage der GMK bis zu 50 % ihrer Kapazität innerhalb weniger Stunden freiziehen können;
- die „Strategische Neukonzeption der ergänzenden technischen Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz“ nach Vorliegen der Gefährdungsabschätzung zeitnah mit den Ländern abgestimmt und konsequent umgesetzt wird;
- eine verwaltungseinfache pauschalierte Abgeltung der helfer- und ausstattungsbezogenen Ausgaben im Zivilschutz eingeführt wird.

Die IMK hat auf ihrer Sitzung am 07./08.07.2004 (TOP 33) begrüßt, dass Bund und Länder die begonnenen Einzelprojekte kontinuierlich fortentwickelt haben. Dies gilt insbesondere für die Konzepte für Gefährdungsabschätzungen und für die länderübergreifende Katastrophenhilfe.

Die IMK hat den Bund gebeten, weiterhin gemeinsam mit den Ländern an einer Anpassung des Zivilschutzgesetzes an die neuen Bedrohungslagen auf der Grundlage der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zu arbeiten.

Die IMK war der Ansicht, dass angesichts der verschärften Bedrohungslage die Weiterentwicklung der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ über das bisher Erreichte hinaus weiterhin im Zentrum der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern stehen muss.

2. Umsetzung der Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung

Im Rahmen der Umsetzung des IMK-Beschlusses vom 6. Dezember 2002, in dem Aufträge und Ziele formuliert worden sind, die angesichts der steigenden Bedrohung durch Terroranschläge und Naturkatastrophen dazu beitragen sol-

len, die risikobezogene Fortentwicklung der bestehenden Gefahrenabwehrsysteme voranzutreiben, wurden von Bund und Ländern gemeinsam bisher folgende Maßnahmen getroffen bzw. in Angriff genommen:

2.1 Bisher getroffene Maßnahmen von Bund und Ländern

Koordinierungsinstrumentarien

Der Bund hat mehrere neue Koordinierungsinstrumentarien für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern im Hinblick auf die Bewältigung internationaler und nationaler Katastrophen und Großschadensereignisse geschaffen und baut diese derzeit - zum Teil mit Unterstützung der Länder - aus.

a) Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Um organisatorische Konsequenzen aus dem von Bund und Ländern gemeinsam verabredeten Rahmenkonzept "Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland" zu ziehen, hat der Bund ein Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) errichtet, das am 1. Mai 2004 seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Diesem wurden hauptsächlich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Zivilschutzgesetz übertragen, die bislang von der Zentralstelle für Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt wahrgenommen werden. Es soll die nicht-operativen Dienstleistungen und Serviceangebote des Bundes zentral vorhalten, ohne Beschränkung auf den Verteidigungsfall. Dazu gehören insbesondere die Planung und Vorbereitung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei besonderen Gefahrenlagen, Ausbildung, Fortbildung und Training sowie die Warnung und Information der Bevölkerung.

Mit der Organisation dieser Aufgaben in einer selbstständigen Behörde will der Bund zugleich ein politisches Signal für die neue Wertigkeit und Wichtigkeit des Aufgabenfeldes setzen.

Die Länder haben die Einrichtung eines "Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe" durch den Bund begrüßt und dementsprechend im Bundesrat keine Einwendungen erhoben.

b) Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)

Seit dem 01.10.2002 ist ein gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) – nunmehr beim Zentrum Krisenmanagement/Katastrophenhilfe im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – in Betrieb. Grundlage der Errichtung war u. a. der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002, in dem die Innenminister und -senatoren der Länder für die situationsgerechte Kommunikation und Kooperation zwischen Bund und Ländern bei Gefahrenlagen von bundesweiter Bedeutung die Errichtung einer gemeinsamen seinerzeit so genannten "Melde- und Alarmzentrale" als notwendig erachtet haben. Das GMLZ soll das länder- und organisationsübergreifende Informations- und Ressourcenmanagement bei großflächigen Schadenslagen oder sonstigen Lagen von nationaler Bedeutung sicherstellen. Darüber hinaus wird das GMLZ im Auftrag des Bundesministeriums des Innern im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens der Europäischen Union zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen tätig.

Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, zwischen verschiedenen Bundesressorts, mit nationalen, inter- und supranationalen Organisationen sowie zwischen Deutschland und anderen Staaten bei der Bewältigung von bedeutenden Schaden- und Gefahrenlagen. Darüber hinaus soll das GMLZ unterschiedlichen Stellen ständig aktuelle Lageinformationen liefern, länderübergreifende Experten- und Ressourcenrecherchen durchführen und die Ergebnisse an die Bedarfsträger vermitteln. Zu letzterem bedient sich das GMLZ u. a. des Deutschen Notfallvorsorge-Informationssystems deNIS (s. u.).

c) Deutsches Notfallvorsorge-Informationssystem deNIS

Beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist die Informationszentrale des Bundes eingerichtet, die ebenso wie das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) dem dortigen Zentrum für Krisenmanagement /Katastrophenhilfe angegliedert ist.

Die Kernaufgabe dieser Informationszentrale besteht in der übergreifenden Verknüpfung, Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für das Management von Großkatastrophen. Hierzu wird das Deutsche Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS) aufgebaut. deNIS informiert über Gefahrenarten, Möglichkeiten der Gefahrenabwehr sowie über personelle und materielle Hilfeleistungspotenziale. Es enthält Daten aus den Bereichen Katastrophenschutz, Zivilschutz und Notfallvorsorge.

deNIS erfasst bundesweit das Potenzial an Spezial- und Mangelressourcen und macht es für alle Katastrophenschutzbehörden abrufbar. Alle Länder können nach Erfassung des entsprechenden Datenbestandes über deNIS feststellen, ob benötigtes Einsatzpotenzial, über das sie selber nicht verfügen, möglicherweise in einem anderen Land zur Verfügung steht.

Zur Begleitung der deNIS-Projektleitung wurde ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Ende Mai 2005 soll der Anschluss der Lagezentren der Innenministerien der Länder über das TESTA-Netz erfolgen.

d) Übung interministerielle Bund-Länder-Koordinierungsgruppe

Die Auswertung der Übung Ende November 2002 an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallvorsorge und Zivilschutz (AKNZ) hat ergeben, dass die interministerielle Bund-Länder-Koordinierungsgruppe in besonderen Gefahrenlagen eine wichtige Funktion innehaben wird.

Eine Prüfung des Koordinierungsmechanismus und seiner Abläufe, die Entwicklung eines Systems zur abgestimmten Information der Bevölkerung

und die Klärung, wie die Koordinierungsgruppe endgültig zu besetzen sind, stehen aber noch aus.

Die Interministerielle Bund-Länder-Koordinierungsgruppe hat vom 29.11. bis 01.12.2004 im Rahmen der Übung LÜKEX 2004 (vgl. auch Nr. 2.2 Buchst. o) ihre Funktionsfähigkeit erprobt.

2.2 Noch zu erledigende wesentliche Maßnahmen

a) Anpassung des Zivilschutzgesetzes (ZSG)

Die Anpassung des ZSG an neue Bedrohungslagen wird in einer Arbeitsgruppe diskutiert. Bevor der Umfang von Neuregelungen festgelegt werden kann, ist der Rahmen des Gesetzgebungskompetenz des Bundes abzuklären.

Erörtert werden derzeit zwei Varianten:

1. Lösung des Begriffs der Verteidigung im Sinne des Art. 73 Nr. 1 GG von seiner herkömmlichen Begrenzung auf Angriffe anderer Staaten und Ausdehnung auf nichtstaatliche terroristische Personen oder Organisationen.
2. Ausdrückliche Festlegung im § 1 ZSG, dass Zivilschutzpotenziale des Bundes auch im Blick auf die Unterstützung des Bevölkerungsschutzes der Länder bei terroristischen Angriffen von nationaler Bedeutung vorgehalten und zur Verfügung gestellt werden.

Im weiteren Verfahren ist ein Vorschlag für eine politische Entscheidung vorzubereiten.

b) Risikoanalysen/Gefährdungsabschätzungen durch Bund und Länder

Auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 06.12.2002 zu TOP 36 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Risiken in Deutschland“ eingerichtet, um Risiko- und Gefahrenanalysen zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe unter Federführung von Schleswig-Holstein hat zunächst einen Katalog aller denkbaren Gefahrenlagen in Deutschland für von allen Ländern nach gleichem Raster zu erstellende Gefährdungsabschätzungen erarbeitet. Die bundeseinheitliche Gefährdungsabschätzung der Länder beschränkt sich zunächst auf die in den Ländern vorhandenen Hauptgefahren.

Die Gefährdungsabschätzung soll neben der länderbezogenen Darstellung der Risiken und Gefahren auch als Grundlage für die Verteilung zusätzlicher Bundesressourcen und die Stationierung von Task-Forces des Bundes und der Länder Verwendung finden.

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Zwölf Länder haben bislang Gefährdungsabschätzungen vorgelegt; diese werden derzeit durch das BBK ausgewertet. An der AKNZ werden erste Pilotseminare zur Durchführung von Gefährdungsabschätzungen für die Kreisebene durchgeführt.

c) B-Bedrohungen

Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für B-Bedrohungslagen

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen auf den Gebieten des Zivilschutzes einerseits und des Infektionsschutzes andererseits werden der veränderten Bedrohungslage bei biologischen Gefahrenlagen nicht ausreichend gerecht. Zur Bewältigung von national bedeutsamen, länderübergreifenden biologischen Ereignissen ist ein neuer, bundeseinheitlicher Ansatz in Betracht zu ziehen.

Abwehr von biologischen Risiken

Ein Bund-Länder-Rahmenkonzept zur Abwehr von bioterroristischen Angriffen - Teil Pocken - als Arbeitsgrundlage für eine Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Innenressorts auf Fachebene ist erstellt.

Die meisten Länder haben auf der Grundlage des Rahmenplans des Bundes zum Schutz vor hochkontagiösen Erkrankungen einen landesspezifischen Pockenalarm- und Einsatzplan oder Seuchenalarmplan erstellt und für den Einsatz auf örtlicher Ebene einen entsprechenden Musterplan vorbereitet.

Die Länder sind aufgefordert, die Umsetzung der Konzeption für die Lagerung und Verteilung der Pockenimpfstoffe zügig abzuschließen.

Im Übrigen wurde ein Nationaler Influenzapandemieplan erarbeitet und veröffentlicht, der die Grundlage für Aktivitäten bei Bund, Ländern und Kommunen bildet.

Schaffung ausreichender Laborkapazitäten

Der Bund hat die finanzielle Grundlage für den Neubau eines Labors der Sicherheitsstufe 4, der Erneuerung eines bestehenden Labors der Sicherheitsstufe 4 sowie für neue Labore der Sicherheitsstufe 3 an mehreren Instituten geschaffen. Darüber hinaus werden andere Laborausstattungen verbessert und Projekte an mehreren Instituten gefördert.

Die in den Ländern vorhandenen Laborkapazitäten befinden sich auf einem qualitativ hochwertigen und aktuellen Ausstattungs- und Organisationsniveau.

Programm zur Anlage von Vorräten (Arzneimittel, Verbandstoffe, Sera und Impfstoffe) angesichts biologischer und chemischer Gefahren

Bund und Länder haben Pockenimpfstoff für eine Vollversorgung der Bevölkerung beschafft und (bisher) je zur Hälfte finanziert.

Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

In einem Forschungsvorhaben des BMI wurde bundesweit das Sanitätsmittelpotenzial erfasst.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) und das BBK erarbeiten derzeit fachliche und logistische Grundlagen für die Bevorratung von Arzneimitteln für andere bioterroristische Gefahrenlagen einerseits sowie allgemeine medizinische Großschadenslagen andererseits.

Sanitätsmaterialverfügbarkeit

Grundlage für die Planungen des Bundes sind die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Sanitätsmaterialverfügbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland“. In ein gestuftes Bevorratungskonzept sollten Kommunen, Länder, Bund unter Einbeziehung der Bundeswehr, Hersteller, pharmazeutischer Großhandel und Krankenhausapotheken einbezogen sein.

Der Bund plant die Realisierung von Pilotvorhaben für möglichst alle Austragungsorte der Fußballweltmeisterschaft 2006.

d) Abwehr von Risiken durch Strahlung

Die zur sog. Iodblockade bei kerntechnischen Unfällen eingelagerten Kaliumiodidtabletten wurden 2004 ausgetauscht und zusätzliche Tabletten für den Entfernungsbereich 25-100 km um kerntechnische Anlagen beschafft. Das von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete Konzept zur Verteilung dieser Tabletten wird derzeit von den Ländern umgesetzt.

e) Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften (Task Forces) für von Bund und Ländern gemeinsam definierte besondere Gefahren

Die Gefährdungsanalysen der Länder mit ihrem System von 4 Versorgungsstufen werden Grundlage für den Aufbau von Spezialkräften sein. Allerdings ist es bereits heute möglich, besondere Gefahrenschwerpunkte zu lokalisieren und die Stufe 4 darauf auszurichten. Als Beispiele sind folgende Aktivitäten zu nennen:

- Die "Zentrale Unerstützungsgruppe des Bundes für radiologische Gefahren" ist einsatzbereit.
- Es laufen Pilotprojekte zu einer luftverlastbaren chemisch-analytischen Task Force mit den Feuerwehren Hamburg und Mannheim, dem Institut der Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Landeskriminalamt Berlin.
- Zur Errichtung mobiler biologischer Task Forces werden im Rahmen der Zivilschutzforschung zwei Pilotprojekte in Hamburg und Berlin durchgeführt.
- In Berlin soll eine ABC-Task Force gebildet werden (Kompetenzzentrum Berlin).

Eine einheitliche Einsatztaktik für C-Task Forces sowie einheitlicher Ausbildungskriterien und Anforderungskriterien an das Einsatzpersonal der C-Task Forces sind noch zu erarbeiten.

Maritime Bedrohungen spielen auf Grund der geographischen Lage eine besondere Rolle. Für die Bereiche Küstenschutz, Deichverteidigung, Meeresverschmutzung und Schiffshavarien gibt es Verträge und Vereinbarungen mit dem Bund und Küstenländern zur Bündelung von Zuständigkeiten und Einsatz von Hilfskräften.

f) Planung und Ressourcenvorhaltung für den Massenanfall von Verletzten und Erkrankten

Angesichts der Verringerung der Anzahl von Krankenhausbetten und des teilweisen Mangels an Notfallbetten prüft der Bund, ob einheitliche Regelungen im Bereich Gesundheitsvorsorge- und Gesundheitsschutz ergriffen werden sollen, z. B. durch entsprechende Gesundheitssicherstellungs- und Vorsorgegesetze. Vor diesem Hintergrund konzipiert der Bund im Rahmen der Ergänzung des Katastrophenschutzes die Sanitätskomponente (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 ZSG) neu.

Einige Länder haben die Rettungsdienste und Krankenhäuser verpflichtet, auch für den Massenanfall von Verletzten Vorsorge zu treffen.

g) Notfallplanung der Krankenhäuser

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gesundheitsministerkonferenz (GMK), der IMK, des Bundes und verschiedener Länder hat sich mit den Möglichkeiten der in die Notfallversorgung eingebundenen Krankenhäuser beschäftigt, entsprechend der Aussage der GMK bis zu 50 % ihrer Kapazität innerhalb weniger Stunden frei ziehen zu können. Sie hat festgestellt, dass eine Festlegung auf das 50 %-Kriterium nicht zielführend ist, weil dabei Möglichkeiten der Verlegung in Krankenhäuser anderer Bereiche nicht berücksichtigt werden.

In den Ländern sind vielfältige Aktivitäten zur Vorsorge bei einem möglichen Massenanfall von Verletzten getroffen worden, insbesondere sind Kapazitätsermittlungen (Transport- und Behandlungskapazitäten) durchgeführt und Alarm- und Einsatzpläne erstellt worden.

Freie Kapazitäten werden im Zusammenhang mit der Deckelung von Kosten bei den Krankenhäusern abnehmen.

h) Gefährdungen und Schutz kritischer Infrastruktur (KRITIS)

Bund und Länder beschäftigen sich intensiv mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen. Beim BBK wurde im August 2004 ein neues Zentrum „Schutz kritischer Infrastrukturen“ eingerichtet, das mit wissenschaftlich ausgebildeten und interdisziplinär arbeitenden Fachkräften besetzt ist. Mit der Erarbeitung von sektoralen Gefährdungsanalysen, dem Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes sowie der Ausarbeitung von praxisorientierten Masterplänen und Schutzkonzeptionen wurde begonnen.

i) Anpassung Zivilschutzausstattung

Der Bund hat den Entwurf der "**Strategischen Neukonzeption der ergänzenden technischen Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz**" vorgelegt. Es befindet sich derzeit in Abstimmung mit den Ländern, den mitwirkenden Organisationen und den Kommunalen Spitzenverbänden. Die Neukonzeption soll unter Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ zu einer mehr bedarfsorientierten Vorhaltung, die sich an potenziellen Risiken ausrichtet, führen.

Beschaffungen führt der Bund derzeit nur in den Bereichen fort, in denen bereits jetzt absehbar künftig vergleichbare Anforderungen bestehen.

Der Bund hat mit der Auslieferung der persönlichen ABC-Schutzausrüstung für Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes begonnen; sie soll bis Ende des Jahres 2006 abgeschlossen sein.

j) Einführung eines einheitlichen Führungssystems

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe - VwS) erarbeitet. Diese Hinweise bieten die Möglichkeit, in einem bundeseinheitlichen Führungssystem unter Berücksichtigung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) die administrativ-organisatorischen und

die operativ-taktischen Aufgaben innerhalb eines Gesamtstabes zu erledigen oder sich getrennter Stäbe zu bedienen.

Die meisten Länder haben im Rahmen der jeweiligen Gesamtführungssysteme die „Hinweise zur Bildung von Verwaltungsstäben“ umgesetzt. Die AKNZ bietet seit 2002 die Seminarreihe „Krisenmanagement“ ausgerichtet auf die jeweilige Verwaltungsebene im Land an.

Jedes Land kann in eigener Zuständigkeit und nach eigenen Erfordernissen Regelungen schaffen, die z.B. bei lang andauernden Schadenslagen eine über die Amtshilfe hinausgehende Unterstützung möglich machen.

k) Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

Der Bund hat insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Wiederaufnahme der Förderung der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten in den Schulen seit Herbst 2002. Zusammen mit Hilfsorganisationen, THW und Feuerwehren, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund sowie den Ländern hat der Bund ein modulares Ausbildungskonzept zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung entwickelt. Mit Beginn des Jahres 2005 hat die Förderung des Lehrganges „Ausbildung in medizinischer Erstversorgung“ eingesetzt. Für die Ausbildung in den Bereichen Brandschutz und Rettungsmaßnahmen werden zurzeit die Feinkonzepte entwickelt.
- Das Internet-Informationportal deNIS I ist seit Mai 2002 online und bietet der Bevölkerung Hintergrundinformationen, insbesondere Hinweise zu Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln bei Gefahren.
- Herausgabe der Informationsbroschüre "Für den Notfall vorgesorgt" (Neuaufgabe mit Ergänzung um Hochwasserteil i.H.v. von 360.000). Bis-

her wurden insgesamt über 1 Mio. Exemplare verteilt.

- Ausbildung von Selbstschutzfachleuten an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ).

Die Verkehrsministerkonferenz sieht darin, dass die Kenntnisse von überlebensrettenden Sofortmaßnahmen der Führerscheininhaber aufgefrischt werden, grundsätzlich einen geeigneten Ansatz, die Bereitschaft zur Hilfeleistung zu verstärken. In Anbetracht des zu erwartenden hohen Kosten- und Verwaltungsaufwands der Länder und des Zeit- und Kostenaufwands für die Bürger halten es die Verkehrsminister und -senatoren der Länder derzeit allerdings nicht für zweckmäßig, solche regelmäßigen Wiederholungen verbindlich festzuschreiben. Die maßgeblichen Institutionen wurden aber gebeten, ihre Öffentlichkeitsarbeit mit der Zielsetzung zu verstärken, jedermann dafür zu gewinnen, auf freiwilliger Basis Erste-Hilfe-Kurse und Auffrischkurse zu besuchen.

Die IMK hat der KMK einen Vorschlag für mögliche Lehrplaninhalte für die Ausbildung zur Selbsthilfe als Bestandteil von Berufs- und schulischer Ausbildung übermittelt. Die KMK steht diesem Vorschlag positiv gegenüber.

I) Warnung der Bevölkerung

Satellitengestütztes Warnsystem

Das Konzept für die Warnung der Bevölkerung basiert auf verschiedenen, sich ergänzenden Technologien. Innerhalb dieses Warnsystems bildet die Übermittlung der Warndurchsagen an den Rundfunk mittels eines satellitengestützten Kommunikationssystems (SATWAS) einen besonderen Schwerpunkt. Das System ist seit Mitte Oktober 2001 in Betrieb. Angegeschlossen sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und seit vergangem Jahr auch 45 überregionale und 80 private Privatrundfunkbetreiber. Damit ist der bundesweite Ausbau im Rundfunkbereich faktisch erreicht.

Seit 2002 sind auch die Lagezentren der Innenministerien der Länder mit entsprechenden Übertragungssystemen ausgestattet. Sie sind damit jetzt gleichfalls in der Lage, bei regionalen Gefahrenlagen amtliche Gefahrendurchsagen an den Rundfunk weitergeben zu können.

Mit geringem Aufwand ist es möglich, SATWAS-Meldungen automatisch aus den Lagezentren der Länder auf die Kreisebene zu übermitteln.

Warnung über Alarm-Funkuhren und über das PTY 31-Signal des UKW-Rundfunks

Nachteil der Rundfunkwarnung ist die fehlende Weckfunktion. Deshalb sind ergänzend und flankierend weitere Technologien in die Überlegungen eines integrierten Warnsystems einbezogen worden:

- Warnung über Telefon-Festnetz. Eine Machbarkeitsstudie wurde im Februar 2005 fertig gestellt; danach ist die Telefonfestnetzwarnung möglich, die Kosten für den zeitaufwändigen Aufbau und die Unterhaltung des Netzes sind jedoch sehr hoch.
- Nutzung des Mobilfunks
- Feldversuch Funkalarmuhr (DCF 77), abgeschlossen im Dezember 2003. Die Auswertung ist erfolgt. Auf dieser Basis erstellt der Bund einen Erfahrungsbericht mit Realisierungsvorschlägen.
- Nutzung der technischen Möglichkeiten des UKW-Hörfunksystems
- Nutzung Internet.

Aufbau eines neuen Sirenenystems

Der Bund will zunächst die Ergebnisse der Untersuchungen insbesondere zur Funkalarmuhr, zur Telefon-Festnetzwarnung und zur Rundfunkeinschaltlösung auswerten, bevor er über den Neuaufbau eines Sirenenwarnsystems entscheidet.

In verschiedenen Ländern wird die Errichtung oder Wiederherstellung von Sirenen an Gefährdungsstandorten angestrebt, teilweise bereits betrieben.

m) Einführung eines bundeseinheitlichen digitalen Funksystems

Bund und Länder sind sich einig, dass die Einführung eines digitalen Sprech- und Datenfunks für die Sicherheitsbehörden (BOS) von zentraler Bedeutung für die öffentliche Sicherheit ist und im gesamtstaatlichen Interesse liegt. Die Länder sind vorbehaltlich der noch ausstehenden Konkretisierungen bei Berücksichtigung verschiedener Eckpunkte grundsätzlich bereit, den Weg zu einem einheitlichen bundesweiten Digitalfunknetz über ein Rumpfnetz des Bundes mitzugehen.

n) Vereinfachung der Finanzierung des Zivilschutzes durch einfache Pauschalierung

Die von allen Beteiligten geforderte pauschalierte Abgeltung der fahrzeug- und helferbezogenen Ausgaben, ggf. durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes, muss zeitnah umgesetzt werden.

Pauschalierende Regelungen müssen darüber hinaus die Aufgabenträger von der Nachweispflicht befreien. Die Erklärung über eine zweckgebundene Verwendung der Mittel muss ausreichen.

Das Bundesministerium des Innern hat im Januar 2003 erneut die Initiative ergriffen, das Verfahren der Zuweisung und Abrechnung der ausstattungs- und helferbezogenen Kosten zu vereinfachen; das neue Ausstattungskonzept wird noch abgewartet.

Im Rahmen der geplanten Änderung des Zivilschutzgesetzes wird die Gelegenheit nochmals aufgegriffen werden.

o) Ausbildung, Gemeinsame Krisenmanagement-Übungen, LÜKEX 2004**Ausbildungs- und Übungsangebots für ein professionelles Krisenmanagement**

Der Bund baut die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) zu einem Kompetenzzentrum für das Bund-Länder-Krisenmanagement, zu einem Forum für den wissenschaftlichen Austausch und zu einer Begegnungsstätte und Ideenbörse für Experten aus dem In- und Ausland aus. Die AKNZ soll zudem methodische Unterstützung bei der planerischen Bewältigung besonderer Gefahren und Schadenlagen anbieten.

Der Bereich komplexe Übungen wird künftig ein Schwerpunkt an der AKNZ sein.

Vom 29.11. bis 01.12.2004 führte sie eine länderübergreifende Krisenmanagementübung durch. Das Ausgangsszenario der Übung ging von einer angespannten Sicherheitslage mit Drohungen von Anschlägen aus. Gleichzeitig legte ein Orkan die Stromversorgung in Süddeutschland großflächig lahm. Im Rahmen dieser Übung (Stabsrahmenübung) für Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung wurden die bereichs- und länderübergreifende Koordination und Zusammenarbeit vor dem Hintergrund einer großflächigen Schadenlage sowie Terrorismusbezug geübt. An dieser Übung waren die Verwaltungs-/Krisenstäbe des Bundes und der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, und Schleswig-Holstein beteiligt. Darüber hinaus nahmen Behörden und Dienststellen der Polizei, der Bundeswehr, Unternehmen der kritischen Infrastruktur und zahlreiche Experten aus den betroffenen gesellschaftlichen Bereichen an der Übung teil.

Die Übung wird nach ersten Rückmeldungen/Erfahrungsberichten von allen Beteiligten als Erfolg gewertet. Die gemeinsame Auswertung von Bund und Ländern wird Mitte April 2005 abgeschlossen.

Die Erfahrungen dieser Übung sollten genutzt werden, in regelmäßigen Abständen das Zusammenwirken des Bundes und der Länder im Krisenmanagement zu üben.

Ein Masterstudiengang „Katastrophenvorsorge/Management“ wird ab Wintersemester 2005/2006 an der Uni Bonn angeboten werden.

Nähere Einzelheiten über den Stand der Umsetzung der "Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland" enthält der beiliegende fortgeschriebene Bericht –Stand : März 2005- **Anlage 1**.

2. Unterabschnitt

Zusammenarbeit auf EU-Ebene

Monitoring and Information Centre (MIC)

Auf Grund der Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen (2001/792/EG, Euratom) wurde im Jahr 2002 ein Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC) eingerichtet. Dessen Aufgabenbereich umfasst die unverzügliche Weiterleitung des Hilfeersuchens eines Mitgliedstaates an die Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten, die Erleichterung der Bereitstellung von Teams, Experten und sonstigen Einsatzmitteln und die Sammlung und Weiterleitung gesicherter Informationen über die Notfallsituation (vgl. Art. 5 Abs. 1 2001/792/EG, Euratom).

Das MIC hat keine einsatzleitenden (operativen) Befugnisse, da Katastrophen vor Ort bewältigt werden müssen. Bestrebungen anderer EU-Staaten, dem MIC solche Befugnisse zu übertragen, wurde bislang von deutscher Seite aber erfolgreich entgegengetreten.

3. Unterabschnitt

Zusammenarbeit mit der Bundeswehr

Die IMK hat es auf ihrer Sitzung am 06.12.2002 (Beschluss zu TOP 37) vor dem Hintergrund der Sicherheitslage für geboten gehalten, dass die Bundeswehr im Rahmen der "Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland" dem Katastrophenschutz der Länder mit ihrem Wissen und ihren Ressourcen insbesondere zur Vorbereitung auf terroristische Angriffe und zu deren Abwehr zur Verfügung steht, soweit dies nach dem Grundgesetz möglich ist.

Sie hat den BMI gebeten, gemeinsam mit dem BMVg und den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen zu prüfen, ob und in welchen Handlungsfeldern Optimierungsmöglichkeiten bestehen, insbesondere auch hinsichtlich einer Beschleunigung des Anforderungsverfahrens.

Die Beschlussfassung der IMK am 06.12.2002 zu TOP 37 war u.a. von dem Grundgedanken geprägt, dass der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr auch den Schutz der deutschen Bevölkerung vor Schäden durch Aktivitäten international operierender Terrororganisationen umfasst.

Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des BMI, BMVg und der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Die Arbeitsgruppe erzielte kein einvernehmliches Ergebnis.

Das BMVg geht davon aus, dass die Bundeswehr vorrangig für Auslandseinsätze im Rahmen der internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus vorgesehen ist und dafür ausgestattet und ausgebildet wird. Nach eigenem Verständnis gewährt die Bundeswehr im Inland lediglich subsidiär Hilfeleistungen bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 35 GG bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen. Originäre Aufgaben der Bundeswehr im Zivil- und Katastrophenschutz bestünden nicht; Hilfe könne daher nur auf Grund von Einzelfallentscheidun-

gen geleistet werden, sofern entsprechende Ressourcen verfügbar seien und nicht für originäre Aufgaben benötigt würden. Eine Vorhaltung für derartige Einsätze im Inland werde nicht betrieben, die Reserven/Ressourcen der Bundeswehr würden künftig im Gegenteil zunehmend auf die Kernfähigkeiten konzentriert und teilweise abgebaut. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundeswehr, die Strukturen für die zivil-militärische Zusammenarbeit zu reduzieren, die Verteidigungsbezirkskommandos abzuschaffen und nur noch 4 Wehrbereichs-/Landeskommandos und 12 Landeskommandos zu unterhalten.

Die Länder fordern, dass das vorhandene gesamte Potenzial der Bundeswehr im Bedarfsfall auch für den Schutz der eigenen Bevölkerung im Inland eingesetzt werden kann und zwar im Wege der Amtshilfe (Art. 35 GG) und bei Gefahrenlagen, die durch international operierende Terrororganisationen geschaffen werden, auch im originären Auftrag als Angelegenheit der Verteidigung i.S.v. Art. 73 Nr. 1 GG. Nur unter dieser Prämisse ist auch eine Anpassung des Zivilschutzgesetzes an neue Bedrohungslagen - wie von der IMK gefordert - ohne Grundgesetzänderung sinnvoll.

Die Bundeswehr hat in einem System integrierter Sicherheit in Deutschland bei besonderen Gefährdungslagen erhebliche Bedeutung. Sie muss einplanbares Potenzial auch für den Einsatz in Deutschland vorhalten, das im Ereignisfall sofort abgerufen werden kann. Zu nennen sind beispielsweise die Fähigkeiten der Bundeswehr bei drohenden Anschlägen mit biologischen oder chemischen Kampfstoffen.

Da die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus zu einer erheblichen Belastung der Sicherheitskräfte von Bund und Länder führen, haben die Länder Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen in einer Bundesratsinitiative eine Änderung des Grundgesetzes angeregt, um die Einsatzmöglichkeiten und Zuständigkeiten der Bundeswehr in einem System integrierter Sicherheit neu zu justieren. Vorgeschlagen werden Regelungen insbesondere für folgende Bereiche:

- Einsatz der Streitkräfte auf Anforderung eines Landes zum Schutz ziviler Objekte im Falle terroristischer Bedrohungen, wenn die Polizeikräfte der Länder und des Bundes hierfür nicht mehr ausreichen.

- Klarstellung im Interesse der gebotenen Rechtssicherheit, dass ein Einsatz der Streitkräfte bereits zur Hilfe bei der Verhinderung einer unmittelbar drohenden Katastrophe oder eines unmittelbar drohenden besonders schweren Unglücksfalls möglich ist (nicht nur im Falle einer bereits eingetretenen Katastrophe bzw. Unglücksfalls).
- Zuständigkeit der Streitkräfte für die Abwehr von Gefahren aus der Luft und von See her.

Die IMK hat in ihrer Sitzung am 21.11.2003 weitere Beratungen zwischen Bund und Ländern für notwendig erachtet und in einem Beschluss begrüßt, dass der BMI (auf Ministerebene) Vertreter der A- und B-Länder unter Einbeziehung eines Vertreters des BMVg sowie der Vorsitzenden der Arbeitskreise II und V zu einer Erörterung über Fragen des Ressourcenaufbaus zur Wahrnehmung originärer und Amtshilfenaufgaben einlädt. Ein Vorgespräch hat dazu auf Abteilungsleiter-Ebene am 07.04.2004, die Sitzung einer Arbeitsgruppe auf Referatsleiter-Ebene am 16.04.2004 stattgefunden.

Am 23.09.2004 hat die Minister-AG getagt. Zwischenzeitlich liegt der Gemeinsame Bericht der AG „Unterstützung durch die Bundeswehr im Katastrophenschutz der Länder“ des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Verteidigung und der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen (Stand: 20.01.2005) vor (**Anlage 2**).

Darin wird u.a. festgestellt, dass die zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ) bundesweit einen beachtlichen Stand erreicht habe.

Zur Umsetzung der Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) vom Mai 2003 gibt der Bericht die Erklärung der Bundeswehr wider, dies habe keinen Einfluss auf den Beitrag zur Unterstützung bei der zivilen Katastrophenabwehr. Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit könne sichergestellt werden, dass die Bundeswehr auch für die Unterstützung der Katastrophenabwehr im Inland zur Verfügung steht. Fähigkeiten könnten aber weder mengenmäßig festgelegt noch örtlich unmittelbar zugeordnet werden.

Die Bundeswehr ist der Überzeugung, dass ihre Fähigkeiten zur Unterstützung der Länder im Katastrophenschutz in einigen Bereichen sogar verbessert werde.

Die Ländervertreter in der Arbeitsgruppe äußern allerdings die Sorge, dass auf Grund der durch das BMVg beabsichtigten deutlichen Reduzierung der Territorialen Kommandobehörden (Auflösung der Verteidigungsbezirkskommandos und der aktiven Verbindungskommandos Kreis) die Fähigkeit der Bundeswehr zur ZMZ beeinträchtigt werden könnte.

Für eine Unterstützung durch die Bundeswehr wurden folgende Lagen zu Grunde gelegt und die Unterstützungsfelder durch die Bundeswehr dargestellt:

- Großschadensereignis mit zerstörter oder blockierter Infrastruktur (z.B. Hochwasser);
- Massenanfall von Verletzten;
- Großschadensereignis nach dem Einsatz von ABC-Mitteln;
- Großveranstaltungen nationalen Ranges (z.B. Fußball-WM 2006).

Insbesondere sind Unterstützungsleistungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Spezialfähigkeiten zur Abwehr von Schäden durch ABC-Kampfmittel;
- Fähigkeiten zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten, dabei besonders Lufttransportkapazitäten;
- Fähigkeiten zur Kommunikation unter den helfenden Organisationen und zur Führung ;
- Fähigkeiten zur Pionier- und weiterer Unterstützung, dabei auch Lufttransport.

Im Gegensatz zur bisherigen Haltung hat die Bundeswehr in dem Bericht die Unterstützungsfähigkeiten in den oben angeführten Bereichen beispielhaft dargestellt und das BMVg will Informationen über die Fähigkeiten und Geräte der Bundeswehr zur Verfügung stellen.

Unverändert will aber die Bundeswehr ihre Ressourcen nicht für die Katastrophenschutzbehörden planbar, sondern nur subsidiär zur Verfügung stellen.

Außerdem betrachtet die Bundeswehr die Reaktion auf einen Terrorangriff großen Ausmaßes weiterhin nicht als ihre originäre Aufgabe, sondern hält am bisherigen Verteidigungsbegriff fest.

III. Abschnitt

Vorschläge

1. Weitere Umsetzung des Konzepts "Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland", durch das derzeit die Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes betrieben wird.
2. Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen des Zivilschutzes, insbesondere Anpassung des Zivilschutzgesetzes an die neuen Bedrohungslagen, um der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern gerecht zu werden.
3. Weitere Verbesserung der Koordination zwischen Bund und Länder.
4. Berücksichtigung der Belange des Bevölkerungsschutzes bei der Gesundheitsreform, vor allem Vorhaltung von Kapazitäten für Großschadenlagen.
5. Maßnahmen des Bundes zur Verbesserung einer raschen Arznei- und Sanitätsmittelverfügbarkeit bei Großschadenlagen.
6. Stärkung der Komponente Heimatschutz und Territorialschutz der Bundeswehr.
7. Erhaltung und Optimierung der Fähigkeiten und Ressourcen durch die Bundeswehr zur Unterstützung der Länder bei der zivilen Katastrophenabwehr und bei terroristischen Anschlägen.
8. Gewährleistung durch den Bund, dass die verteidigungspolitische Neuausrichtung der Bundeswehr mit den damit einhergehenden Umstrukturierungen keine negativen Auswirkungen auf die zivil-militärische Zusammenarbeit und somit auch auf eine effektive Katastrophenhilfe hat.